

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Schutz von gefährdeten Kindern und
Jugendlichen
- rechtliche Vorgaben, fachliche
Anforderungen und Qualitätsstandards**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	16.11.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen – rechtliche Vorgaben, fachliche Anforderungen und Qualitätsstandards“ zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2005

Ergebnis: Kenntnis genommen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)**

SOZ 1

Ziel/e:

Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Maßnahmen und Hilfen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.

SOZ 2

Ziel/e:

Diskriminierung und Gewalt vorbeugen

Begründung:

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt die Gefährdung zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert

SOZ 6

Ziel/e:

Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen

Begründung:

Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in diesem Bereich dient dazu, benachteiligten Kindern und Jugendlichen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Insofern werden die Interessen gefährdeter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)**

GR 3

Ziel/e:

Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

Begründung:

Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen sollen auch deren Beteiligung am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen/fördern. Aufgabe des Jugendamtes ist es, auch in solch schwierigen Situationen mit betroffenen Eltern nach Möglichkeit im Dialog Lösungen zu finden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der gesetzlich geforderten und fachlich notwendigen Qualitätsentwicklung und -sicherung werden transparente und kontrollierbare Qualitätsstandards in allen Bereichen sozialer Arbeit unabdingbar. Dies gilt in besonderem Maße für den Umgang der fall- und leitungsverantwortlichen Fachkräfte der Jugendämter mit Kindeswohlgefährdungen.

Angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Strafverfahren gegen Mitarbeiter/-innen von Jugendämtern in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes ist es auch im Interesse der verantwortlichen Fachkräfte, fachliche Standards zu definieren, die den Schutz des Kindeswohls bestmöglich gewährleisten und gleichzeitig das strafrechtliche Risiko der Mitarbeiter/-innen begrenzen und kalkulierbar machen. Klar ist aber auch, dass es in diesem Arbeitsfeld keine umfassende rechtliche und persönliche Absicherung gibt. Die Gratwanderung im Einzelfall ist und bleibt Wesensmerkmal dieses „Helfens mit Risiko“.

Die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des Kinder- und Jugendamtes Heidelberg bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wurde bereits in den Sitzungen des JHA am 03.07.2001 und am 24.09.2003 dargestellt. In der Sitzung am 24.09.03 wurde auch berichtet, dass sich der ASD des Kinder- und Jugendamtes Heidelberg an dem mehrjährigen Forschungsprojekts des Deutschen Jugendinstituts „Kindeswohlgefährdung und ASD“ beteiligt hat. Ein wesentliches Ziel dieses Projektes war es, fachliche Standards für den Umgang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Außerdem sollte ein Handbuch „Kindeswohlgefährdung und ASD“ erarbeitet werden. Das Handbuch liegt als Entwurf in elektronischer Form bereits vor und ist unter folgender Internetadresse einsehbar: www.dji.de/asd.

Die im Rahmen des Forschungsprojekts gewonnenen Erkenntnisse waren neben den bereits selbst erarbeiteten Vorgaben und Arbeitshilfen eine wesentliche Grundlage für die jetzt gemeinsam von Mitarbeitern und Führungskräften entwickelten fachlichen Qualitätsstandards für die Arbeit des ASD im Kinder- und Jugendamt Heidelberg. Die jetzt vorliegende **„Dienstanweisung und Arbeitshilfe bei Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen“** (siehe Anlage 1) enthält die rechtlichen Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung, die Anforderungen an Fachkräfte und die daraus abgeleiteten Standards für die Fallbearbeitung. Im Anhang der Dienstanweisung und Arbeitshilfe befinden sich die Dokumentationsbögen, die eine einheitliche und qualifizierte Dokumentation der Fallbearbeitung sicherstellen sollen sowie vielfältige Arbeitshilfen. Art und Inhalt dieser Arbeitshilfen sind der Anlagenübersicht in der beigefügten Anlage (S. 3) zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund der Komplexität des Schutzauftrages des ASD ist die **„Dienstanweisung und Arbeitshilfe bei Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen“** sehr umfangreich geraten. Sie hat richtigerweise den Charakter eines Handbuchs mit hohem Gebrauchswert. Es war daher nicht möglich, mit der Vorlage alle Anlagen der Arbeitsanweisung und Arbeitshilfe zu versenden. Das Inhalts- und Anlagenverzeichnis (siehe Anlage 1, S. 2 und S. 3) gibt jedoch einen Gesamtüberblick über die Regelungen und Arbeitshilfen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird auf die wesentlichen Punkte der Arbeitsanweisung und Arbeitshilfe sowie auf Fragen der Ausschussmitglieder eingegangen.

Durch das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)**, das zum 01.10.2005 in Kraft trat, wurde unter anderem auch der Schutzauftrag des Jugendamtes durch den neu eingefügten § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) konkretisiert. Diese Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Schutzauftrages der Jugendhilfe wurden in die vorliegende Arbeitsanweisung und Arbeitshilfe eingearbeitet.

gez.

Dr. G e r n e r

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Arbeitsanweisung und Arbeitshilfe für den Umgang mit Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen

(Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium)

